

Diözesansatzung

der KAB im Bistum Münster



Diözesansatzung

§ 1 Name und Sitz

Die Mitglieder der KAB im Bistum Münster schließen sich zu einem Diözesanverband zusammen und geben sich den Namen: „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Münster“. Sitz des Diözesanverbandes ist Münster.

Der Diözesanverband Münster gehört mit seinen Mitgliedern, Vereinen und Vereinigungen der KAB Deutschlands an.

Der Diözesanverband kann sich eines eigenständigen Rechtsträgers bedienen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die KAB verfolgt im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

Die KAB ist selbstlos tätig, sie verfolgt weder eigenwirtschaftliche Zwecke noch erstrebt sie Gewinn. Zweck der KAB ist insbesondere die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen und mildtätige Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der KAB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt oder bevorteilt werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus (§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 662 BGB). Entsprechend § 670 BGB besteht Anspruch auf Aufwendungsersatz. Die Höhe der zu ersetzenden Reisekosten richtet sich nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung (KAVO). Die Aufwendungen sind nachzuweisen und gesondert aufzuzeichnen.

Sofern bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes Aktivvermögen vorhanden ist, fällt dieses an das Bistum Münster mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, die nachschüssig gezahlt wird und am 1.12. eines Jahres fällig wird. Die Höhe der pauschalen Tätigkeitsvergütung setzt der Diözesanausschuss durch Beschluss fest.

Der Diözesanausschuss legt in einem gesonderten Beschluss fest, für welche Vorstandstätigkeit eine Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Die KAB im Diözesanverband Münster nimmt das Grundsatzprogramm des Bundesverbandes der KAB zur Grundlage ihrer Arbeit.

Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung und internationale Bewegung.

§ 4 Einrichtungen und Mittel

Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele dienen insbesondere folgende Einrichtungen und Mittel:

I. Einrichtungen:

1. das Diözesanbüro und die Regionalbüros
2. der Berufsverband der KAB im Diözesanverband Münster e. V.,
3. das Bildungswerk der KAB im Bistum Münster e. V.,

4. die Heimvolkshochschule „Gottfried Kőnzgen“ KAB/CAJ gem. GmbH,
5. die "KAB UNTERWEGS Reisedienst GmbH".

In den Einrichtungen werden die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung, die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster (MAVO) in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

II. Mittel:

1. Aktions- und Bildungsprogramme der KAB,
2. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen,
3. Zielgruppenarbeit,
4. Arbeitskreise und Kommissionen,
5. Schrifttum und Veröffentlichungen der KAB,
6. Zusammenarbeit mit der KAB auf Orts- und Bezirksebene im Rahmen des Aktions- und Bildungsprogramms der KAB,
7. Zusammenarbeit mit der CAJ als selbständiger Jugendorganisation der KAB,
8. Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften der KAB in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen,
9. diözesanweite Veranstaltungen und Wallfahrten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Diözesanverband gehören alle Mitglieder der KAB im Bistum Münster an.
2. Soweit Mitglieder sich in Vereinen und Vereinigungen zusammenschließen, gehören diese dem Diözesanverband der KAB im Bistum Münster an.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Auflösung,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

Die Auflösung des Vereins und/oder einer Vereinigung vollzieht sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung der KAB im Bistum Münster. Der Austritt aus dem Diözesanverband bewirkt die Auflösung des Vereins.

Vereine und/oder Vereinigungen, die den Satzungen zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Diözesanvorstand ausgeschlossen werden.

Bei Ende der Mitgliedschaft gehen alle Ansprüche auf das Vermögen des Diözesanverbandes der KAB sowie der KAB Deutschlands e. V. verloren.

§ 7 Bezirksverbände

Der Diözesanverband gliedert sich in Bezirksverbände. Diese werden unter Berücksichtigung der kirchlichen und politischen Strukturen sowie der sachlichen Leistungsfähigkeit gebildet. Die Errichtung und Umgrenzung bestimmt nach Anhören der Beteiligten der Diözesanausschuss. Jeder Verein und/oder jede Vereinigung mit seinen/ihren Mitgliedern gehört dem zuständigen Bezirksverband an.

§ 8 Regionalebene

Jeweils für mehrere Bezirksverbände gemeinsam richtet der Diözesanverband Regionalbüros ein. Die in diesen Büros beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Vereine, die Bezirksverbände und die Einrichtungen der KAB gemeinsam tätig.

Die dazu gehörenden Bezirksverbände schließen sich funktional zu Regionalkonferenzen zusammen.

I. Die Regionalkonferenz setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern der zur Region gehörenden Bezirksleitungen,
2. jeweils bis zu 2 weiteren Mitgliedern der Bezirksvorstände,
3. einem Mitglied der Diözesanleitung,
4. dem/den Regionalsekretär/innen,
5. dem/der Rechtsschutzsekretär/in.

II. Der Regionalkonferenz obliegt:

1. die Koordination der von den Organen der Bezirksverbände, des Diözesanverbandes und der KAB Deutschlands gefassten Beschlüsse,
2. die Stellungnahme zu den die Region betreffenden aktuellen und grundsätzlichen Fragen,
3. die Wahl des/der Regionalsekretärs/e/innen auf gemeinsamen Vorschlag des Anstellungsträgers und der Bezirksvorsitzenden,
4. die Koordination von Terminen und Aktivitäten in der Region,
5. die Koordination zum Vorschlagsrecht für die Wahl der vom Diözesanrat zu wählenden vier Mitglieder des Diözesanvorstandes und der vom Diözesanausschuss zu wählenden Delegierten zum Bundesausschuss und Bundesverbandstag,
6. die Koordination zu Anträgen zum Diözesanrat und Diözesanausschuss,
7. die Vertretung der Belange des Bildungswerkes und des Rechtsschutzes der KAB im Bistum Münster auf regionaler Ebene.

III. Zur Regionalkonferenz können die Diözesanleitung, die jeweilige Bezirksleitung sowie die Regional- und Rechtsschutzsekretäre einladen. Die Häufigkeit der Sitzungen wird in der Region festgelegt.

§ 9 Organe

Organe des Diözesanverbandes sind:

1. der Diözesanrat,
2. der Diözesanausschuss,
3. der Diözesanvorstand.

Die Organe, zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sind beschlussfähig.

§ 10 Diözesanrat

I. Dem Diözesanrat gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses,
2. die von den Vereinen gewählten Delegierten,
3. 10 Delegierte des Diözesanverbandes der CAJ.

Für die Zahl der Delegierten wird jeweils vom Diözesanausschuss ein Schlüssel festgelegt, wobei auf jeden Verein mindestens 1 Delegierte/r entfallen muss.

II. Dem Diözesanrat obliegt:

1. die Wahl des/der Diözesanvorsitzenden sowie der zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der zu wählenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,
2. die Entgegennahme des Diözesanberichtes, der vom Diözesanvorstand vorzulegen ist,
3. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
4. die Beauftragung des Diözesanvorstandes mit der Durchführung von Maßnahmen,
5. die Annahme und Änderung der Vereins-, Bezirks- und Diözesansatzungen.

III. Anträge können stellen:

- a) die Vereine,
- b) die Bezirksverbände,
- c) der Diözesanausschuss,
- d) der Diözesanvorstand.

Anträge müssen wenigstens 4 Wochen vor einem ordentlichen Diözesantag und 3 Wochen vor einem außerordentlichen Diözesantag im Diözesansekretariat eingehen.

IV. Der Diözesantag findet wenigstens alle 4 Jahre statt. Ein außerordentlicher Diözesantag muss einberufen werden, wenn der Diözesanvorstand, der Diözesanausschuss oder ein Drittel aller KAB-Vereine des Diözesanverbandes es für notwendig erachten. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 6 Wochen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

§ 11 Diözesanausschuss

I. Dem Diözesanausschuss gehören an:

1. die Mitglieder des Diözesanvorstandes,
2. die Bezirksleitungen,
3. die hauptamtlichen Sekretärinnen und Sekretäre, Referentinnen und Referenten der KAB und ihrer Einrichtungen,
4. für je angefangene 5.000 Mitglieder eines Bezirksverbandes ein/e Delegierte/r,
5. der Diözesankaplan der CAJ und 2 Vertreter/innen der CAJ.

Beratend gehören dem Diözesanausschuss an:

1. die Mitglieder des Diözesanverbandes im Bundesausschuss,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebsseelsorge.

II. Dem Diözesanausschuss obliegt:

1. über den Diözesantag und dessen Tagesordnung Beschluss zu fassen,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben des Diözesantages zwischen den Diözesantagen,
3. die Wahl der Delegierten zum Bundesausschuss und Bundesverbandstag,
4. Anträge an die Verbandsorgane einzubringen,
5. Bezirksverbände zu errichten und abzugrenzen,
6. zur Durchführung der Aufgaben eigene Einrichtungen zu schaffen,
7. den Etat zu verabschieden, die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht entgegenzunehmen sowie dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
8. den Diözesananteil am Mitgliedsbeitrag festzulegen,
9. den Diözesanpräses und/oder die/den hauptamtlichen Geistlichen Leiter/in zu wählen,
10. den Diözesansekretär zu wählen,
11. die vom Diözesantag zu wählenden Mitglieder des Diözesanvorstandes vorzuschlagen,
12. die Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Diözesanvorstandes sein dürfen, zu wählen,
13. die Vertreter der KAB zu den Gremien des Berufsverbandes zu bestätigen.

III. Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand wenigstens einmal im Jahr einberufen.

§ 12 Diözesanvorstand

I. Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus:

1. der Diözesanleitung,
2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bezirksverbände,
3. einem/einer Vertreter/in der hauptamtlichen Sekretäre/innen und Referenten/innen der KAB und ihrer Einrichtungen,

4. vier Mitgliedern, die nicht bei einer Gliederung des Verbandes angestellt sein dürfen,
5. einem/einer Vertreter/in der Heimvolkshochschule „Gottfried Könzgen“ KAB/CAJ gem. GmbH,
6. zwei Vertreterinnen/Vertretern der CAJ.

II. Dem Diözesanvorstand obliegt:

1. die organisatorische und geschäftliche Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen dieser Satzung,
2. die Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen,
3. die Durchführung der vom Diözesanrat und Diözesanausschuss gefassten Beschlüsse,
4. die Einberufung und Vorbereitung der Diözesanrat, der Diözesanausschusssitzungen und der sonstigen Veranstaltungen des Diözesanverbandes,
5. die Bestätigung der Aufnahme in und des Ausschlusses aus dem Diözesanverband,
6. die Bestätigung der Regionalsekretäre/innen,
7. die Überprüfung der Bezirkskassen,
8. die Einrichtung von Arbeitskreisen und Kommissionen.

III. Der Diözesanvorstand gibt sich für seine Arbeit und für die Arbeit der Arbeitskreise Geschäftsordnungen.

§ 13 Diözesanleitung

Der Diözesanpräsident, die/der hauptamtliche Geistliche Leiter/in, die/der Diözesanvorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Diözesansekretär/in bilden die Diözesanleitung.

Die Diözesanleitung vertritt den Diözesanvorstand und leitet dessen Geschäfte.

Der/die Diözesanvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam die gesetzlichen Vertreter des Diözesanverbandes im Sinne des § 26 BGB.

Vertretungsberechtigt sind je zwei Personen der gesetzlichen Vertreter gem. § 26 BGB gemeinsam. Der/die Diözesanvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden bei Verhinderung durch den Diözesanpräsidenten und / oder die/den Diözesansekretär/in und/oder die/den hauptamtlichen Geistlichen Leiter/in vertreten.

§ 14 Auflösung des Diözesanverbandes

Unbeschadet kirchlicher Bestimmungen kann der Diözesanverband nur durch den Diözesanrat aufgelöst werden. Hierzu ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten notwendig.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch den Diözesanrat in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Bischofs von Münster.

Verabschiedet auf dem ordentlichen Diözesanrat in Heiden am 11. November 2017.

Bischöfliche Genehmigung erteilt am 14. Dezember 2017.